

Fundamenta Sammelstiftung

Reglement zur Teilliquidation

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV 2 sowie auf das allgemeine Rahmenreglement.

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gestützt auf die Art. 53b und Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV2 und das allgemeine Rahmenreglement erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- 2 Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidationen.

Art. 2 Voraussetzungen

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes sind gegeben, wenn

- a) im Zeitraum eines Kalenderjahres der Bestand der aktiven Versicherten des angeschlossenen Arbeitgebers infolge von Austritten eine erhebliche Verminderung erfährt und dadurch das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten des Vorsorgewerkes erheblich abnimmt.

Eine Verminderung der aktiven versicherten Personen ist dann erheblich, wenn sich der Bestand der aktiven versicherten Personen eines angeschlossenen Arbeitgebers im Minimum wie folgt reduziert:

bei bis zu 5 aktiven Versicherten	mindestens 2 aktive Versicherte
bei 6 bis 10 aktiven Versicherten	mindestens 3 aktive Versicherte
bei 11 bis 16 aktiven Versicherten	mindestens 4 aktive Versicherte
bei 17 bis 25 aktiven Versicherten	mindestens 5 aktive Versicherte
bei 26 bis 40 aktiven Versicherten	mindestens 6 aktive Versicherte
bei 41 bis 70 aktiven Versicherten	mindestens 7 aktive Versicherte
bei über 70 aktiven Versicherten	mindestens 10 Prozent

Eine Abnahme des Vorsorgekapitals gilt als erheblich, wenn sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten eines angeschlossenen Arbeitgebers im Minimum wie folgt reduziert:

bei bis zu 5 aktiven Versicherten	um mindestens 25 Prozent
bei 6 bis 10 aktiven Versicherten	um mindestens 20 Prozent
bei 11 bis 16 aktiven Versicherten	um mindestens 15 Prozent
bei über 16 aktiven Versicherten	um mindestens 10 Prozent

- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und dadurch ein erheblicher Teil der aktiven versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheidet sowie dadurch ein erheblicher Anteil des Vorsorgekapital der aktiven Versicherten des Vorsorgewerkes in der Form von Freizügigkeitsleistungen ausgerichtet wird.

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeiten eines angeschlossenen Arbeitgebers zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.

Die Zahl der Austritte gilt dann als erheblich, wenn infolge der Restrukturierung im Minimum folgende Anzahl der Versicherten austreten:

bei bis zu 10 aktiven Versicherten	mindestens 2 aktive Versicherte
bei 11 bis 30 aktiven Versicherten	mindestens 3 aktive Versicherte
bei 31 bis 80 aktiven Versicherten	mindestens 4 aktive Versicherte
bei über 80 aktiven Versicherten	mindestens 5 Prozent

Im Rahmen einer Restrukturierung gilt eine Abnahme des Vorsorgekapitals als erheblich, wenn sich das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten eines angeschlossenen Arbeitgebers im Minimum wie folgt reduziert:

bei bis zu 10 aktiven Versicherten	um mindestens 15 Prozent
bei 11 bis 30 aktiven Versicherten	um mindestens 10 Prozent
bei über 30 aktiven Versicherten	um mindestens 5 Prozent

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Geschäftsjahres nach einem entsprechenden Beschluss des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird.

Art. 3 Stichtag

Als Stichtag für die Teilliquidation gilt

- das Ende des Kalenderjahres, an dem die die erheblichen Verminderung der aktiven versicherten Personen gemäss Artikel 2 Buchstabe a festgestellt wird;
- das Ende der massgebenden Zeitspanne für die Restrukturierung gemäss Artikel 2 Buchstabe b;
- das Datum der Auflösung des Anschlussvertrages.

Als Bilanzstichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Jahres, der dem Zeitpunkt resp. dem Beginn des Zeitrahmens am nächsten liegt oder mit diesem zusammenfällt.

Art. 4 Massgebende Bilanz

Massgebend für die Feststellung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages sind die von der Revisionsstelle geprüfte kaufmännische Bilanz und der vom Experten für berufliche Vorsorge auf den Bilanzstichtag hin erstellte versicherungstechnische Bericht.

Im Rahmen seines versicherungstechnischen Berichts erstellt der Experte eine Teilliquidationsbilanz für das Vorsorgewerk. Bei der Erstellung der Teilliquidationsbilanz ist dem Fortbestandesinteresse der Stiftung und des Vorsorgewerkes angemessen Rechnung zu tragen. Wenn dabei höhere technische Rückstellungen oder ein tieferer technischer Zins vorgesehen werden, dann ist das Rückstellungsreglement für den nächsten Jahresabschluss entsprechend anzupassen.

Zur Durchführung der Teilliquidation wird eine Teilliquidationsbilanz für das betroffene Vorsorgewerk erstellt. Ausgangspunkt für diese Teilliquidationsbilanz ist das per Bilanzstichtag im Vorsorgewerk ausgewiesene Vorsorgekapital und Vorsorgevermögen. Zusätzlich werden im Rahmen der Teilliquidationsbilanz für das Vorsorgewerk sämtliche laufenden, nicht rückversicherten Renten, die dem Vorsorgewerk zugeordnet werden können, sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite mit ihrem Vorsorgekapital eingesetzt. Ebenso werden die dem Vorsorgewerk zuordenbaren rückversicherten Rentenleistungen sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite mit ihrem Rückkaufswert eingesetzt. Weiter werden die auf der Ebene der gesamten Stiftung gebildeten technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen anteilmässig in die Teilliquidationsbilanz des Vorsorgewerkes einbezogen.

Die Zuteilung der technischen Rückstellungen zur Teilliquidationsbilanz des Vorsorgewerkes erfolgt in der Regel proportional zum Vorsorgekapital. Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Rückstellungsreglement definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel massgebend. Die auf Stiftungsebene gebildeten Wertschwankungsreserven und freien Mittel werden proportional zum Vorsorgekapital der Rentenbezüger (ohne rückversicherte Renten) und den technischen Rückstellungen, die dem Vorsorgewerk zugeordnet werden können, in die Teilliquidationsbilanz des Vorsorgewerkes übernommen.

Bei der oben beschriebenen Zuweisung von technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel zur Teilliquidationsbilanz des Vorsorgewerkes ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das Vorsorgewerk zur Bildung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht zudem nur soweit als versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Eine allfällige Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht wird im Rahmen der Teilliquidationsbilanz mit dem Fehlbetrag verrechnet und entsprechend dem Anteil des Vorsorgekapitals des Abgangsbestandes aufgelöst.

Die in den nachfolgenden Artikeln beschriebenen Aufteilungen der Mittel beziehen sich immer auf die Teilliquidationsbilanz des Vorsorgewerks, die Bestände von aktiven Versicherten des Vorsorgewerks und auf die Rentenbezüger, die dem Vorsorgewerk zugeordnet werden können.

Art. 5 Kollektiver und individueller Austritt, Anspruch auf Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel

a) Definition kollektiver und individueller Austritt

Treten mindestens 10 aktive Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Im Falle der Auflösung eines Anschlussvertrags und Neuanschluss bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung gilt der Übertritt der aktiven Versicherten in die neue Vorsorgeeinrichtung des Unternehmens auch dann als kollektiver Übertritt, wenn es sich um weniger als 10 Versicherte handelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

b) Anspruch bei kollektivem Austritt

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein individueller oder kollektiver

anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel. Der Anspruch des verbleibenden Bestandes ist immer ein kollektiver Anspruch. Der Verteilplan für die freien Mittel ist in Artikel 6 geregelt. Zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel besteht bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven.

In der Regel erfolgt innerhalb des Vorsorgewerkes die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten, Altersguthaben der Invaliden, oder Deckungskapitalien der rentenbeziehenden Personen). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Rückstellungsreglement definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht innerhalb des Vorsorgewerkes anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital (Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und Vorsorgekapital bzw. Rückkaufswerte der Rentenbezüger).

Wenn die Teilliquidation nicht auf die Auflösung eines Anschlussvertrages zurückzuführen ist, dann besteht der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Kommt bei der Frage, ob die freien Mittel kollektiv oder individuell übertragen werden sollen, mit der neuen Vorsorgeeinrichtung keine Einigung zustande, werden die freien Mittel kollektiv übertragen.

c) Anspruch bei individuellem Austritt

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel. Der Verteilplan für die freien Mittel ist in Artikel 6 geregelt.

Art. 6 Verteilplan für die freien Mittel

a) Grundsatz

Im Rahmen des Verteilplanes für die freien Mittel werden die Bezüger von Invalidenrenten mit ihren weitergeführten Altersguthaben gleich wie die aktiven Versicherten und bezüglich der laufenden Renten und der Sparbeitragsbefreiung gleich wie die Rentenbezüger behandelt.

b) Verteilplan

Innerhalb des Vorsorgewerkes werden die freien Mittel in einem ersten Schritt im Verhältnis der Vorsorgekapitalien auf die aktiven Versicherten (inklusive der Altersguthaben der Invaliden) und Rentenbezüger aufgeteilt.

Die Verteilung der freien Mittel der aktiven Versicherten erfolgt im Verhältnis der Vorsorgekapitalien multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk zurückgelegten Versicherungszeit auf Jahre und ganze Monate genau berechnet. Angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt.

Die Verteilung der freien Mittel der Rentenbezüger erfolgt im Verhältnis der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger.

Art. 7 Anrechnung eines Fehlbetrags

a) Grundsatz

Im Rahmen der Anrechnung eines Fehlbetrags werden die Bezüger von Invalidenrenten bezüglich der weitergeführten Altersguthaben, der laufenden Renten und der Sparbeitragsbefreiungen gleich wie die Rentenbezüger behandelt.

b) Feststellung Unterdeckung (Fehlbetrag)

Weist die Teilliquidationsbilanz des Vorsorgewerkes eine Unterdeckung aus, dann werden die Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger des Abgangsbestandes gekürzt, sofern kein entsprechender Einkauf durch den Arbeitgeber geleistet wird.

c) Aufteilung Fehlbetrag auf die austretenden aktiven Versicherten

Den austretenden (bzw. ausgetretenen) aktiven Versicherten wird der Teil des gesamten Fehlbetrags zugeordnet, der sich aus dem Verhältnis ihrer Vorsorgekapitalien zur Summe der Vorsorgekapitalien aller aktiven Versicherten (inklusive den Austretenden) des Vorsorgewerkes und den Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger (inklusive den Austretenden) des Vorsorgewerkes ergibt.

d) Herabsetzung der Freizügigkeitsleistungen

Der Anteil am Fehlbetrag der im Rahmen der Teilliquidation austretenden (beziehungsweise ausgetretenen) aktiven Versicherten wird proportional zu den Freizügigkeitsleistungen auf die einzelnen aktiven Versicherten weiter aufgeteilt und von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Dabei darf jedoch das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden. Verbleibt aufgrund dieser Einschränkung ein Rest des aufzuteilenden Fehlbetrags, dann wird dieser auf die austretenden (bzw. ausgetretenen) aktiven Versicherten proportional zu den verbleibenden überobligatorischen Teilen der Freizügigkeitsleistungen aufgeteilt und ebenfalls von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, wobei auch hier das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden darf.

Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss der ausgetretene Versicherte den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Art. 8 Behandlung der Rentenbezüger bei einem kollektiven Austritt

a) Grundsatz

Im Falle eines kollektiven Austrittes, haben die Rentenbezüger, die dem Vorsorgewerk beziehungsweise dem übertretenden Versichertenbestand zugeordnet werden können, gemäss den im Anschlussvertrag enthaltenen Bestimmungen in die neue Vorsorgeeinrichtung zu wechseln. Fehlt eine entsprechende Bestimmung im Anschlussvertrag, dann verbleiben die Rentenbezüger in der Stiftung. Es kann mit der neuen Vorsorgeeinrichtung eine davon abweichende Regelung vereinbart werden.

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die neue Vorsorgeeinrichtung die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt (Art. 53e Abs. 4^{bis} BVG) und allenfalls dafür erforderliche Einkäufe in die neue Vorsorgeeinrichtung leisten. Dies betrifft auch die weitergeführten Altersguthaben der Invaliden, die nicht herabgesetzt werden können, auch dann nicht, wenn eine Unterdeckung vorlag.

b) Austretende Rentenbezüger und ihr Anspruch

Für die übertretenden Rentenbezüger besteht grundsätzlich der Anspruch auf das entsprechende Vorsorgekapital. Weiter besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel sinngemäß auch für die übertretenden Rentenbezüger. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der anteilmässige Anspruch wird auf der Basis des Vorsorgekapitals der übertretenden Rentenbezüger berechnet.

Der Anspruch der Rentenbezüger auf freie Mittel ist immer ein kollektiver.

c) Fehlbetrag bei austretenden Rentenbezügern

Bei Bestehen eines Fehlbetrags wird das zu überweisende Vorsorgekapital der übertretenden Rentenbezüger herabgesetzt. Der Herabsetzungsbetrag entspricht dem Anteil des Fehlbetrags, der dem Verhältnis des Vorsorgekapitals der übertretenden Rentenbezüger zur Summe der Freizügigkeitsleistungen aller aktiven Versicherten (inklusive den Austretenden) und den Vorsorgekapitalien aller Rentenbezüger (inklusive den Austretenden) entspricht.

Art. 9 Wesentliche Änderungen zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Überweisung

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven (wie sie für die Teilliquidation relevant waren) zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag und die im Rahmen eines kollektiven Austritts zu übertragenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsprechend angepasst. Eine Änderung der Aktiven oder der Passiven gilt als wesentlich, wenn sie mindestens 5 Prozent beträgt.

Art. 10 Information, Rechtsmittel, Vollzug

a) Information:

Die verbleibenden und die im Rahmen der Teilliquidation austretenden oder ausgetretenen aktiven Versicherten und Rentenbezüger des Vorsorgewerkes werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan angemessen und zeitgerecht informiert. Ihnen ist namentlich Einsicht in den Verteilplan zu gewähren.

Die Information kann mittels öffentlicher Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen.

b) Rechtsschutz

Die verbleibenden und die im Rahmen der Teilliquidation austretenden oder ausgetretenen aktiven Versicherten und Rentenbezüger des Vorsorgewerkes haben das Recht innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und mit einem schriftlichen Entscheid zu

beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplans.

Die betroffenen Versicherten haben das Recht, innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids des Stiftungsrates die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 74 BVG). Der Beschwerde kommt nur auf gerichtliche Verfügung aufschiebende Wirkung zu.

Vollzug:

Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erfolgt ist; wenn eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert 30 Tagen seit Eröffnung eines Einspracheentscheids keine Überprüfungsbegehren eingegangen ist; wenn ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt oder wenn einer gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde.

c) Bestätigung des Vollzugs

Die Revisionsstelle hat im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation zu bestätigen.

Art. 11 Inkrafttreten, Änderungen

Das vorliegende Teilliquidationsreglement tritt mit Beschluss des Stiftungsrates vom 24. September 2019 und vorbehältlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau hat mit Verfügung vom 3. April 2020 das Teilliquidationsreglement genehmigt.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich. Sie sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Olten, 24. September 2019

Fundamenta Sammelstiftung

Der Stiftungsrat

Rolf Büttiker
Präsident

Dr. Arthur Haefliger